



23

Stadt Köln · Amt für Liegenschaften
Stadthaus · 50605 Köln

vorab per Fax Nr. 0711-6643 561

Herrn
Eberhard Stöppke
Schloßstraße 94

70176 Stuttgart

**Amt für Liegenschaften,
Vermessung und Kataster**

Liegenschaftsabteilung

Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Sprechzeiten: Mo., Do. 8.00-16.00 Uhr

Di. 8.00-18.00 Uhr

Mi., Fr. 8.00-12.00 Uhr

sowie nach Terminvereinbarung

KVB: Bhf. Deutz / Messe · KölnArena

Deutsche Bahn: Bhf. Deutz / Messe

Auskunft erteilt: Herr Clausen

Zimmer: 12E63

Ruf: (0221) 221 - 2 30 85

Fax: (0221) 221 - 2 45 00

E-Mail:

gerd.clausen@stadt-koeln.de

Ihr Schreiben

15. Februar 2012

Mein Zeichen

230/21

Tag

1. März 2012

Grundstück Richard-Wagner-Straße 6

Sehr geehrter Herr Stöppke,

mit Ihrem o.g. Schreiben teilen Sie mir mit, dass Sie keinen konkreten Vorschlag für die Erledigung des anhängigen Verfahrens unterbreiten werden und bitten mich um Benennung eines Betrages, den ich für die Erledigung des Verfahrens akzeptieren würde.

Eine evtl. Erledigung des Verfahrens ist meines Erachtens in Ihrem Interesse; wie Sie wissen ist erstinstanzlich ein Urteil zugunsten der Stadt Köln ergangen und in dem Hinweisbeschluss am 12.09.2011 kündigte das OLG an, Ihre Berufung zurückweisen zu wollen. Eine solche Erledigung ist aber von Seiten der Stadt Köln nur dann denkbar, wenn eine Weiterveräußerung durch Sie tatsächlich erfolgt und eine Zahlung der Vertragsstrafe vorgenommen wird. Ein solcher Betrag sollte - vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Gremien - in einem Rahmen zwischen 160.000,- und 200.000,- € liegen. Diese Vorstellung der Stadt Köln setzt allerdings voraus, dass sie zeitnah umgesetzt wird.

Ich bitte Sie daher, mir bis zum **09.03.2012** mitzuteilen, ob Sie mit dieser Vorstellung einverstanden sind. Innerhalb der vorgenannten Frist erbitte ich ebenfalls einen Weiterveräußerungsvertrag zwischen Ihnen und der Fa. HochTief zu meinen Händen. In diesem Weiterveräußerungsvertrag müssen alle bisher vereinbarten und vertraglich bereits geregelten Rechte der Stadt Köln gewahrt bzw. bestehen bleiben. Eine Bauverpflichtungsfrist wäre auf einen neu festzusetzenden Zeitpunkt ab Vertragsabschluss anzupassen. Außerdem muss eine pauschale Zahlung zwischen 160.000,- € und 200.000,- € zugunsten der Stadt Köln geregelt sein. Nach Vorlage eines entsprechenden Vertragsentwurfs bin ich gerne bereit, diesen mit dem Ziel der Zustim-

mung, dem zuständigen Gremium vorzulegen. Nach fruchtlosem Fristablauf sehe ich mich leider gezwungen, das gerichtliche Verfahren wieder aufzunehmen.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass eine Einigung bzw. ein Vertrag nur zwischen Ihnen und der HochTief getroffen werden kann. Sie sind Grundstückseigentümer und nicht die Stadt Köln.

Unabhängig hiervon widerspreche ich ausdrücklich dem Inhalt Ihres Schreibens vom 23.11.2011 an das Bauaufsichtsamt der Stadt Köln. In dem Gespräch wurde ausschließlich ein Ruhen des Verfahrens und nicht ein Ruhen der Vertragsstrafe erörtert.

Abschließend möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass ich besonderen Wert darauf lege, dass das auf den o.g. Grundstücken befindliche Schild entfernt wird. Sofern Sie an einer Einigung mit der Stadt interessiert sind, gehe ich davon aus, dass Sie dieses kurzfristig abbauen werden.

Hinsichtlich der baurechtlichen Fragestellung möchte ich Sie bitten, sich direkt mit dem Bauaufsichtsamt der Stadt Köln in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Jenniges